

Datum: 21.02.2017
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang: ATU (ö) 11.10.2016, Drucksache-Nr.138/2016

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
 Siegenbergstraße 67, Flst. 2540
 - Errichtung Grenzmauern**

**Ausschuss für 07.03.2017 öffentlich beschließend
 Technik und Umwelt**

Anlagen:

Lageplanskizze Siegenbergstr. 67 M 1:500
 Ostansicht Siegenbergstr. 67, verkleinert
 Westansicht Siegenbergstr. 67, verkleinert
 Grundriss UG Siegenbergstr. 67, verkleinert
 Ansicht Osten Siegenbergstr. 67, verkleinert
 Foto Mauer Siegenbergstr. 67

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB wird **nicht** erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für das Erstellen einer Grenzmauer auf dem Grundstück Siegenbergstraße 67.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik am 11.10.2016 wurde bereits dem ursprünglichen Antrag das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Der Bauherr reichte am 31.01.2017 geänderte Pläne zum Baugesuch vom 02.09.2016 ein.

In den jetzt eingereichten Planunterlagen soll die Mauer an der östlichen Grundstücksgrenze zusätzlich mit ca. 0,83 Meter hohen Gabionen aufgestockt werden. Sie ist dann zwischen 1,50 Meter bis 2,50 Meter hoch (vorher 1,80 Meter).

An der südlichen Grundstücksgrenze wird die Mauer zwischen 2,16 Meter an der östlichen Ecke bis zu 1,92 Meter an der westlichen Ecke hoch (vorher 1,50 Meter).

Zusätzlich ist die bereits errichtete Mauer an der westlichen Grundstücksseite mit einer Höhe von 0,50 Meter bis 0,87 Meter dargestellt.

Die städtebauliche Einschätzung, dass gegen die massive Einfriedung des Grundstücks, auch im Hinblick auf die Einbindung in vorhandene Umgebungsstrukturen, erhebliche Bedenken bestehen hat sich anhand der geänderten Pläne bestärkt.

Auch wird weiterhin daran festgehalten, dass die Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach Nebenanlagen auf den mit leitungsrechtbelasteten Flächen nicht zulässig sind, eingehalten wird. Somit wird dem geplante Überbau mit der massiven Grenzmauer nicht zugestimmt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht** zu erteilen.